

Ausführungsbestimmungen zum Umzugkostengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskosten und Trennungsgeld vom 27.6.2006 (Umzugkostengesetz)

Vom 24. November 2006

(GVBl. 26. Band, S. 84)

Gemäß § 9 des Umzugkostengesetzes (GVBl. XXVI. Band, 3. Stück, Seite 54) bestimmen wir:

Zu § 4

Beförderungsauslagen

1. ¹Zu Absatz 2: Die Ersparnispauschale beträgt neben nachgewiesenen notwendigen Auslagen, wie z. B. Mietwagenkosten einschl. Benzin, **600 €**, wenn am bisherigen Wohnort eine eigene Wohnung vorhanden war und eine solche am neuen Wohnort wieder eingerichtet wird; anderenfalls beträgt die Ersparnispauschale **300 €**. ²Werden keinerlei Auslagen geltend gemacht, beträgt die Pauschale als Abgeltung aller Beförderungsauslagen **1.200 €** bzw. **600 €**.
2. Zu Absatz 3: Der erstattungsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf 2.500,00 Euro.
3. ¹Zu Absatz 4: Die Beförderungskosten werden nur insoweit erstattet, als diese bei einem Umzug innerhalb des Gebiets der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen angefallen wären. ²Hierfür werden **500 km** angesetzt.

Zu § 6

Mietentschädigung, Wohnungsbeschaffungskosten

¹Zu Absatz 2: Erstattungsfähig sind die notwendigen Kosten der Monatskaltmiete für die jeweils nicht genutzte Wohnung. ²Der Berechtigte hat den Zeitraum so kurz wie möglich zu halten und nachzuweisen, dass die geltend gemachten Kosten unumgänglich waren.

Zu § 7

Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten

1. Zu Absatz 1: Die Vergütung beträgt **400 €**.
2. Zu Absatz 2: Der Erhöhungsbetrag beträgt für die mit umziehende Ehegattin / den mit umziehenden Ehegatten **400 €** und für jedes zu berücksichtigende Kind **150 €**.

**Zu § 8
Verfahren**

Zu Absatz 4: Im Antrag auf Gewährung der Umzugskostenvergütung ist vom Berechtigten anzugeben, ob bzw. dass alle umzugsvertraglich vereinbarten Leistungen vom Spediteur vollständig erbracht wurden.